

Personalrats-Info

August 2010

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Dienstfahrten

Bei Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen, die bei der Benutzung für Dienstfahrten entstehen, leistet die Universität Siegen grundsätzlich nur Schadensersatz bis zu einer Höchstgrenze von € 300,00.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für **Dienstreisen** und **Dienstgänge**.

Dienstreisen sind über den Fachvorgesetzten schriftlich bei der Abteilung 4.4 „Wirtschaftliche Angelegenheiten der Bediensteten“ zu beantragen und müssen von dort genehmigt werden.

Dienstgänge am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich vom Fachvorgesetzten angeordnet werden.

Empfehlenswert ist die Rückversicherung bei Ihrem/Eurem Fachvorgesetzten die Anordnung von Dienstgängen betreffend.

Ratsam ist des Weiteren der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten, um die eigene Vollkaskoversicherung im Hinblick auf den Schadensfreiheitsrabatt nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Das Land NRW hat für Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg einen Rahmenvertrag zu günstigen Konditionen mit der Westfälischen Provinzial Münster abgeschlossen.

Für die Dienstreise-Vollkaskoversicherung beträgt der Jahresbeitrag einschließlich 19 % Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

bis zu 1.500 km	€ 29,61	bis zu 12.000 km	€ 140,32
bis zu 4.000 km	€ 52,48	bis zu 16.000 km	€ 187,05
bis zu 8.000 km	€ 93,58	über 16.000 km	€ 233,91

Nähere Informationen zum Abschluss einer Dienstreise-Vollkaskoversicherung erhalten Sie/erhältet Ihr bei

Frau Grabe, Tel. 4820, AH 205

Frau Grenzer-Liebsch, Tel. 4830, AH 206